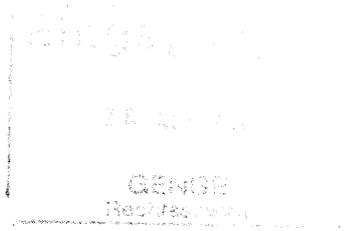


Ausfertigung



Urbandant bei Ad...

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

25 W 8/06

84 T 517/05 B Landgericht Berlin

70 XIV 1986/05 B Amtsgericht Schöneberg

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend

die serbisch-montenegrinische Staatsangehörige

unbekannten Aufenthalts,

Betroffene und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Genge,
Kreuzbergstraße 42 B, 10965 Berlin -

Antragsteller:
Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten,
-Ausländerbehörde-,
Gesch.Z.: IV B 2236,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

AVR1

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Richterin am Kammergericht Diekmann, den Richter am Kammergericht Helmers und den Richter am Amtsgericht Sandherr am 24. November 2006 **b e s c h l o s s e n** :

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin vom 16. Januar 2006 - Az. 84 T 517/05 B - aufgehoben. Das Verfahren wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der sofortigen weiteren Beschwerde - an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Antrag der Betroffenen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige weitere Beschwerde ist zulässig, §§ 22 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4 FGG in Verbindung mit §§ 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG i.V.m. § 106 Abs. 2 AufenthG (vgl. zur Rechtswidrigkeitsfeststellung: BVerfG InfAuslR 2002, 113). Sie ist insoweit begründet, als die angefochtene Entscheidung aufzuheben ist. Das Verfahren ist zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO in entsprechender Anwendung). Die Entscheidung ist rechtsfehlerhaft ergangen (§ 27 Abs. 1 FGG in Verbindung mit § 546 ZPO).

Soweit die Betroffene rügt, dass sich das Landgericht nicht mit der Problematik beschäftigt habe, ob der Haftantrag bereits unzulässig sei, weil die tatsächlichen Voraussetzungen für die Haftanordnung nicht dargetan worden seien (vgl. Senat NVwZ 1997, 516), erweist es sich zwar als zutreffend, dass dazu im angefochtenen Beschluss keine Ausführungen enthalten sind. Es ist aber erkennbar, dass das Landgericht die Ausführungen des Antragstellers zu den tatsächlichen Voraussetzungen, die die Haftanordnung tragen, als hinreichend erachtet hat. Das ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Gleiches gilt, soweit sich das Landgericht – aus seinem Standpunkt konsequent – Ausführungen darüber enthalten hat, ob die Voraussetzungen für eine Haftanordnung nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 AufenthG vorliegen. Die zweite Instanz hat vielmehr das Vorliegen des Haftgrundes nach § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bejaht.

Letzteres begegnet allerdings durchgreifenden Rechtsbedenken. Nach § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann ein Ausländer für die Dauer von längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Dass diese tatbestandlichen Voraussetzungen hier vorlagen, ist zutreffend und von der Betroffenen auch nicht in Abrede gestellt worden.

Allerdings enthält der angefochtene Beschluss keinerlei Ausführungen dazu, ob die Haftanordnung verhältnismäßig war. Bei jeder Haftanordnung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. nur BVerfG-K, EZAR 048 Nr. 13; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 62 AufenthG Rn. 11, 21 m.w.N.).

Die Betroffene hat im Rahmen der sofortigen Beschwerde unter Ziffer 1. im Einzelnen Umstände dargetan, auf Grund derer jedenfalls Bedenken bestehen, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier gewahrt worden ist.

Dass sich das Landgericht damit nicht auseinandergesetzt hat, stellt einen Verstoß gegen Art. 103 GG dar. Zwar müssen die Gründe einer gerichtlichen Beschlussfassung nicht stets eine Beschäftigung mit jeder Einzelheit des Vorbringens eines Beteiligten enthalten. Wenn aber auf den entscheidungserheblichen Kern des Tatsachenvortrags eines Beteiligten nicht eingegangen worden ist, lässt dies darauf schließen, dass dieser Vortrag nicht berücksichtigt worden ist, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs darstellt (BVerfGE 65, 293, 295; 86, 113, 146). Ein solcher Fall liegt hier vor. Auf diesem Verstoß kann die angefochtene Entscheidung beruhen.

Der Senat hat sich veranlasst gesehen, das Verfahren an das Landgericht zurückzuverweisen. Nach seiner Ansicht ist es erforderlich, dass das Landgericht den entscheidungserheblichen Sachverhalt zunächst unter Berücksichtigung der von der Betroffenen vorgetragenen Umstände (Dauer des Aufenthalts, familiäre Bindungen, gesundheitliche Belange) insbesondere anhand der Ausländerakten - ggfls. unter Beauftragung des Antragstellers - hinreichend feststellt, um dann eine erneute Sachprüfung vorzunehmen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, da die Bedürftigkeit der Betroffenen nicht festgestellt werden kann, § 14 FGG, §§ 114 ff. ZPO. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht eingereicht worden.

Diekmann

Sandherr

Helmers

Ausgefertigt



Redlich

Justizangestellte

